

Geschäftsgang

Arten der gerichtlichen Entscheidung

Urteile

- Urteil entscheidet über Rechtsstreit zwischen den Parteien
- ergeht aufgrund einer mündlichen Verhandlung
- bestimmte Form muss eingehalten werden
- offizielle Verkündung
- Anfechtung mit Berufung oder Revision (Einspruch beim Versäumnisurteil)

ZPO stellt dem Richter verschiedene Instrumente zur Verfügung...

...um Rechtsstreit voranzubringen und zu beenden.

Beschlüsse

- Entscheidung ohne mündliche Verhandlung aufgrund der Aktenlage
- Anfechtung mit der sofortigen Beschwerde gem. § 567 ZPO

Es gibt immer eine Rechtsmittelbelehrung, aus der man entnehmen kann ob und wie die jeweilige Entscheidung angegriffen werden kann.

Geschäftsgang

Rechtsmittel

Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/förmlichen Rechtsbehelfen

Man unterscheidet demnach

- formlose Rechtsbehelfe,
- Rechtsmittel und
- förmliche Rechtsbehelfe

formlosen Rechtsbehelfen

- Dienstaufsichtsbeschwerde, aber auch die
- **Gegendarstellung oder Gegenvorstellung**

Bei einem formlosen Rechtsbehelf müssen keine Fristen oder Formen gewahrt werden. Zudem können die formlosen Rechtsbehelfe nicht nur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sondern auch bei der Aufsichtsbehörde. Wird einem formlosen Rechtsbehelf nicht stattgegeben, so kann gegen die Ablehnung nicht mit einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen werden.

*Keine
Frist und
keine
Form*

Geschäftsgang

Rechtsmittel

Die Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist hiernach eine nicht förmliche Beschwerdemöglichkeit, mit der sich jedermann gegen das Verhalten einer Behörde oder eines Bediensteten (Richter, Rechtspfleger, UdG.) an die nächsthöhere Behörde desselben Verwaltungszweigs oder an den Vorgesetzten des Bediensteten wenden kann. z.B. Beschwerde des unmittelbar Betroffenen gegen eine überlange Bearbeitungszeit eines Antrags oder Nichtbearbeitung. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden. Es entstehen keine Kosten, auch wenn sie erfolglos bleibt.

Rechtsmittel

durch Einlegung eines solchen wird bewirkt, dass ein höheres Gericht die angefochtene Entscheidung nachprüft. Das Wesen der Rechtsmittel besteht zum einen im

- **Suspensiv Effekt** (vom Lateinischen „suspendere“, also „zum Schweben bringen“) das statthaft form- und fristgerechte Rechtsmittel hemmt die formelle Rechtskraft, d. h. der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wird bis zur erfolgten Überprüfung verhindert und
- im **Devolutiv Effekt** (vom Lateinischen „devolvere“, also „fortwälzen“), das Verfahren wird im höheren Rechtszug anhängig.

nächst
höhere
Instanz

Geschäftsgang

Rechtsmittel

Rechtsmittel sind in allen Verfahrensordnungen vorgesehen, und zwar

- Berufung, gegen Urteile, § 511 ff. ZPO
- (Sprung-) Revision, gegen Urteile, § 542 ff. ZPO, § 566 ZPO
- sofortige Beschwerde, gegen Beschlüsse § 567 ZPO und
- Rechtsbeschwerde, gegen Beschlüsse, § 575 II ZPO, § 133 GVG

*nächst
höhere
Instanz*

Rechtsbehelf

Unter einem Rechtsbehelf versteht man jedes von der Rechtsordnung in einem Verfahren zugelassenes Gesuch, in dem eine behördliche, insbesondere gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann. „Rechtsbehelf“ ist gegenüber dem „Rechtsmittel“ der Oberbegriff, da unter Rechtsbehelf auch – formlose und förmliche – Gesuche fallen, über die im gleichen Rechtszug entschieden wird. (z.B. Einspruch, Widerspruch, Erinnerung)

*bleibt in
gleicher
Instanz*

Geschäftsgang

Rechtsmittel

Förmliche Rechtsbehelfe

Die förmlichen Rechtsbehelfe sind an bestimmte Formen und auch Fristen gebunden.

Zu den förmlichen Rechtsbehelfen gehören:

- Einspruch, gegen Vollstreckungsbescheid § 700 ZPO, Versäumnisurteil
- Widerspruch, gegen Mahnbescheid, § 694 ZPO
- Erinnerung, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, § 11 RPfIG.

*Bleibt in
gleicher
Instanz*

Geschäftsgang

Rechtsmittel

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist die Belehrung darüber, ob und wie eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung durch einen Rechtsbehelf angegriffen werden kann. Im Verwaltungsrecht ergibt sich diese Pflicht aus § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nämlich erst dann zu laufen, wenn der Beteiligte schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

**Belehrung
muss
erfolgen!!**

Geschäftsgang

Rechtsmittel

Die Gegendarstellung

- hier handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, mit dem eine Behörde/ ein Bediensteter aufgefordert wird, das eigene Handeln noch einmal zu überprüfen und zu korrigieren,
 - z.B. Gegendarstellung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung
- grundsätzlich zählen auch Petitionen zu den formlosen Rechtsbehelfen

Zu-
sammen-
fassung

Rechtsmittel-/ Rechtsbehelfsverfahren

Rechtsmittel und Rechtsbehelf dienen der Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

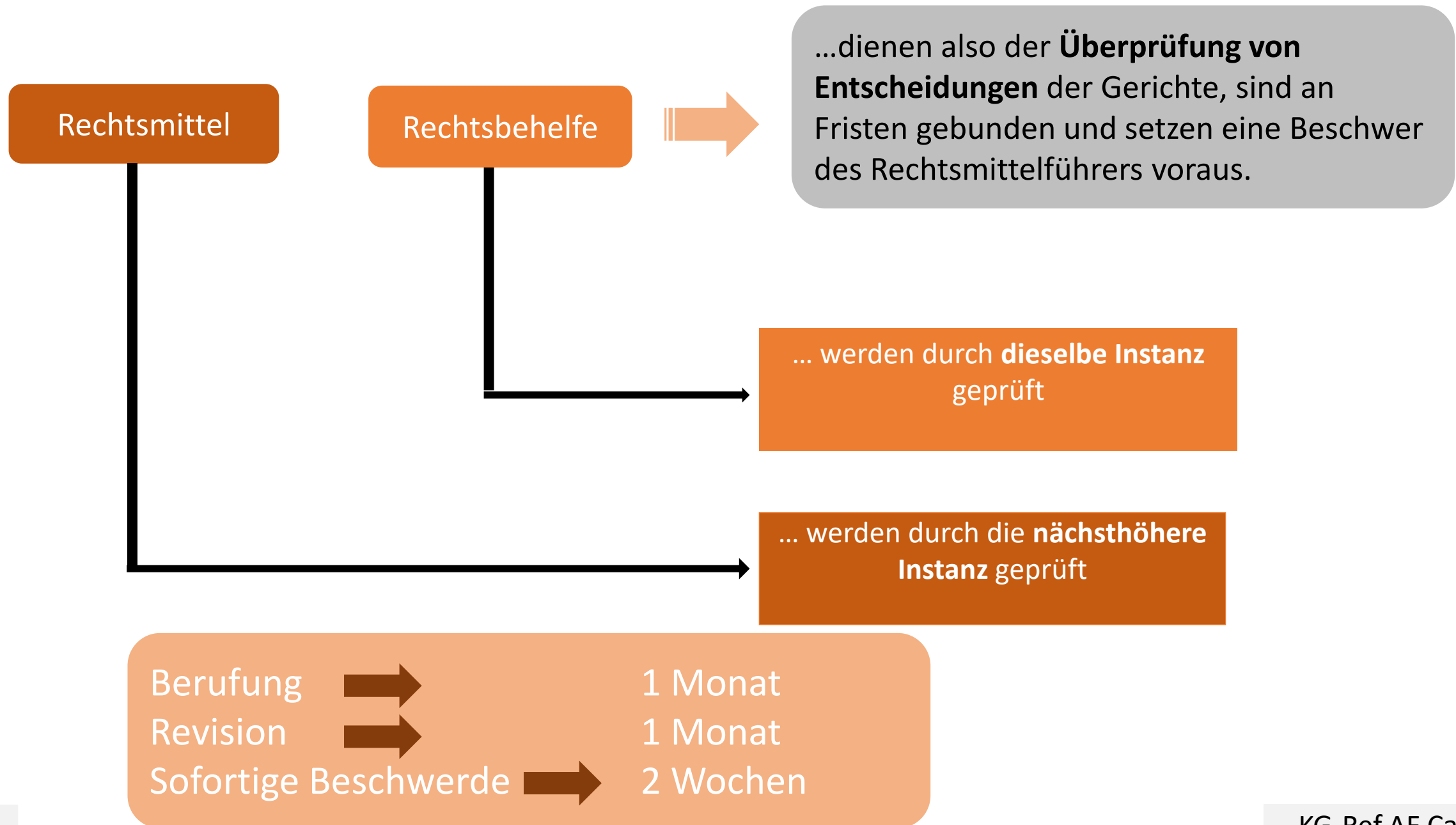
Rechtsmittel sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur den Eintritt der formellen Rechtskraft hemmen (Suspensiveffekt), sondern auch den Rechtsstreit auf eine höhere Instanz befördert (Devolutiveffekt).

Dies trifft nur auf **Berufung, Revision, sofortige Beschwerde**, bzw. Beschwerde und die **Rechtsbeschwerde** zu.

Der Begriff **Rechtsbehelf** beschreibt die (einfache) Anfechtbarkeit einer Entscheidung, z. B. durch den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder die Anhörungsrüge (§ 321a ZPO).

Rechtsmittelfrist (Notfrist) => Rechtsmittel und -behelf sind an Fristen gebunden, die entweder mit Verkündung oder aber mit Zustellung der Entscheidung zu laufen beginnen.

Beschwer => ist Zulässigkeitsvoraussetzung für jedes/n Rechtsmittel/Rechtsbehelf. Ohne Beschwer ist kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, denn eine gerichtliche Entscheidung soll nur von demjenigen angegriffen werden dürfen, der von dieser „negativ betroffen“ ist.



Rechtsmittel

Berufung

gegen
Endurteile
§ 511 ZPO

Frist: 1 Monat
§ 517 ZPO

Revision

gegen
Endurteile
§ 542 ZPO

1 Monat
§ 548 ZPO

**sofortige
Beschwerde**
gegen Beschlüsse

§ 567 ZPO
2 Wochen
§ 569 I 1 ZPO

Entweder
1 Monat,
oder 2
Wochen

Merke!!

In der Berufungsinstanz erfolgt eine Nachprüfung in **tatsächlicher** und **rechtlicher Hinsicht**.

In der Revisionsinstanz findet nur eine **rechtliche Überprüfung** statt.

Rechtsbehelfe

Widerspruch

gegen
Mahn-
bescheid
§ 694 ZPO

Einspruch

gegen
Vollstreckungs-
bescheid
§ 700 ZPO
↓
gegen
Versäumnisurteil
§ 338 ZPO

Erinnerung

gegen U.d.G.+
Richterentsch.
§ 573 ZPO
↓
gegen Rechts-
pflegerentscheidung
§ 11 RpflG
↓
gegen Art und Weise
der Zwangsvollstreckung
§ 766 ZPO

Gehörsrüge

wegen Verletzung
des Anspruchs
auf rechtl. Gehör
§ 321a ZPO

Frist:

§ 692 I Nr. 3
i.V.m. § 694 ZPO

- **jeweils zwei Wochen** -

§§ 700 I, 339 I
ZPO

§ 573 I 1 ZPO

§ 321 II 1 ZPO